



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung**  
52-500-0856260/0015.U.  
G0069/15

18.02.2019

**Oelrich Hafen und Schifffahrt GmbH & Co. KG**  
Saerbecker Str. 42  
49549 Ladbergen

**Standort der Anlage:**  
Kanalhafen Westladbergen  
Am Kanal 31  
49549 Ladbergen

**Vergrößerung der Schüttgut- und Freilagerkapazität**



## **Gliederung**

<b>Gliederung</b>	<b>2</b>
<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>3</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>5</b>
1. Allgemeine Festsetzungen	5
2. Immissionsschutzrecht	5
3. Abfallrecht	6
4. Bodenschutz	6
<b>V. Hinweise</b>	<b>6</b>
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	6
2. Hinweise zur Sicherheitsleistung	7
3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	7
<b>VI. Kostenentscheidung</b>	<b>8</b>
<b>VII. Begründung</b>	<b>9</b>
<b>VIII. Ihre Rechte</b>	<b>13</b>
<b>Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>14</b>
<b>Anhang 2. Zitierte Vorschriften</b>	<b>15</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.11.2015 (Eingang BR MS am 26.11.2015) gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG<sup>1</sup> - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

### Genehmigung

auf dem Grundstück in 49549 Ladbergen, Am Kanal 31; Gemarkung Ladbergen, Flur 42, Flurstücke 62, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 174, 175, 176, 92, 177 den bestehenden Hafenumschlagbetrieb zum Umschlagen, Lagern, Absacken und Behandeln gemäß Ziffern 9.11.1, 9.11.2, 8.11.2.3, 8.12.2, 8.15.3 und 8.11.2.4 der 4. BImSchV durch „Vergrößerung der Schüttgut- u. Abfallfreilagerkapazitäten (BE1051/1252)“ geändert zu errichten und zu betreiben. Die Änderung bezieht sich nur auf die Freilagerflächen der Flurstücke 64, 65, 92 und 174.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß BauO NRW mit ein.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 115 „Industriegebiet Hafen“ der Gemeinde Ladbergen im Sinne des § 30 BauGB.

## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf die Freilagerflächen für Schüttgüter und nicht gefährliche Abfälle (BE 1051/ 1252, 1054).

Folgende Stoffe und Abfälle dürfen in den angegebenen Mengen auf den Freilagerflächen gelagert werden:

Gehandhabter Stoff	Max. Lagermenge [t]
Kohle / Koks	50.000
Kies / Sand	50.000
Zement in Big Bags	50.000
Dünger Gruppe C – abgesackt	5.000
REA-Gips	20.000

<sup>1</sup> Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 2.



<b>Nicht gefährliche Abfälle</b>	<b>Abfallschlüssel (Abfallbezeichnung nach AVV)</b>	<b>Max. Lagermenge [t]</b>
Rost-/ Kesselasche	10 01 01 (Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)	8.000
Eisen und Stahl	17 04 05 (Eisen und Stahl)	5.000
Metallschrott	17 04 07 (gemischte Metalle)	6.000
Holz	19 12 07 (Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt)	1.000
Verpackungen aus Holz	15 01 03 (Verpackungen aus Holz)	

Die maximale Gesamtlagermenge auf den Freilagerflächen (BE 1051 / 1252, 1054) von 50.000 t darf nicht überschritten werden.

### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Sicherheitsleistung
  - 3.1. Die Umsetzung der Anforderungen aus dem Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Bodenschutzrecht sollen durch die Hinterlegung einer geeigneten

#### **Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 €**

abgesichert werden.

- 3.2. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des



vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist von einem Jahr ist verstrichen.

### 3.3. Konzernbürgschaft

Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft erbracht, so gilt sie nur dann als geeignet, wenn die ausreichende Deckung der Bürgschaft durch Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer ausgestellten Testates bestätigt wird.

In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, ist die Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.

## IV. Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

### 2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- 2.3. Gelagerte Stoffe und Abfälle sind bei Staubentwicklung zu befeuchten.



- 2.4. Die Abwurfhöhen sind so gering wie möglich zu halten.
- 2.5. Das Betriebsgelände, einschließlich der Fahrwege, ist sauber zu halten. Verschmutzungen sind umgehend zu entfernen.
- 2.6. Die auf den Freiflächen gelagerten Eingangs- und Ausgangsmengen sind unter Angabe des Datums und des Materials bzw. des Abfallschlüssels in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.  
Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde (z. Zt. Bezirksregierung Münster) auf Verlangen vorzulegen.

### **3. Abfallrecht**

- 3.1. Es dürfen nur noch ausschließlich die unter II. – Umfang der Genehmigung – aufgeführten Abfälle mit der jeweiligen angegebenen Abfallschlüsselnummer angenommen und zwischengelagert werden.

Hinweis:

Die v.g. Bestimmungen gelten neben den gesetzlichen Pflichten des KrWG, der Nachweisverordnung –NachwV-, der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).

### **4. Bodenschutz**

- 4.1. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept/ AZB-Vorprüfung vom 24.01.2019 zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme bzw. Aufnahme der geänderten Nutzung vorzulegen und von der Bezirksregierung Münster zu billigen.

## **V. Hinweise**

### **1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der



Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## 2. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

## 3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- 3.1. Das beiliegende Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften des Bauleiters/der Bauleiterin und des Unternehmers/der Unternehmerin für den Rohbau bzw. Abbruch mit der dazugehörigen Klarsichthülle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen (§ 14 Absatz 3 der Bauordnung NRW).





- 3.2. Die abschließende Fertigstellung Ihres Bauvorhabens ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 der Bauordnung NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ verwenden.
- 3.3. Die Genehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

Die Gebühr für eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG ist nach Tarifstelle 15a.1.1 zu berechnen.

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Errichtungskosten an. Gegenstand des Antrags ist ausschließlich die Regelung des Betriebes. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich in diesem Fall aus der Tarifstelle 15a.1.1 d) (Gebührenrahmen 150 bis 5.000 Euro bei Regelungen des Betriebes).

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Antragsteller berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand zur Prüfung der Genehmigungsunterlagen als „hoch“ einzustufen.

Der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Betreiber der Anlage ist als „groß“ einzustufen.

Mithin ist für den Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 4.000 € erforderlich, aber auch ausreichend, so dass sich eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 in Höhe von 4.000 € ergibt.

Maßgeblich für die Höhe ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine.

Im vorliegenden Fall habe ich für den Verwaltungsaufwand der sich durch die Prüfung der betrieblichen Regelung ergab eine Gebühr in Höhe von 4.000 € als ausreichend und angemessen zu Grunde gelegt.

Somit beträgt die Gebühr nach Tarifstelle 15.a.1.1 d): 4.000 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Eine höhere Gebühr, als vorstehend berechnet, für eine eingeschlossene gebührenpflichtige Entscheidung liegt nicht vor.





**Somit sind für Gebühr insgesamt zu zahlen: 4.000,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

**Zahlungsfrist: 25. März 2019**

**Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**  
**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**  
**BIC: WELADED**

**Vertragsgegenstand: 7331400000478013**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

## **VII. Begründung**

Sie haben mit Schreiben vom 24.11.2015 die Änderungsgenehmigung (Vergrößerung der Schüttgut- und Freilagerkapazitäten (BE 1051 / 1252)) beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 04.02.2019 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Immissionsschutzes maßgebend.

### Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.



Sie haben gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung abzusehen, da sich durch die beantragten Änderungen keine wesentlichen Änderungen ergeben würden und die genehmigten Anlagen- und Betriebskapazitäten nach wie vor weit unterschritten sein würden. Weiterhin geben Sie an, dass die geplante Vergrößerung der Schüttgut- und Abfallfreilagerkapazitäten nicht zu wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die spärliche Nachbarbebauung sowie Mensch und Umwelt führen wird.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen aus in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Durch die geplante Vergrößerung der Schüttgut- und Abfallfreilagerkapazität soll die Lagermenge entsprechend der genehmigten Fläche von 15.000 m<sup>2</sup> angepasst werden. Im Antrag wird ausreichend dargelegt, dass mögliche Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen möglichst vermieden werden und das Umschlagaufkommen und der LKW-Verkehr innerhalb der genehmigten Mengen bleiben.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte somit stattgegeben werden, da keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, welche Auflagen der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie enthalten muss.

Die Antragsunterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **Abfallrecht**

Die Pflichten zum Umgang mit Abfällen ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnisverordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung des Genehmigungsumfanges und der damit zusammenhängenden Anlagenüberwachung, sowie der Überwachung der Abfallströme.

### **Bau- und Planungsrecht**

Die Anforderungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Das Baugrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 115 „Industriegebiet Hafen“ der Gemeinde Ladbergen.



Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

### **Bodenschutzrecht**

Die Regelungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und dem Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu ist die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzvorkehrungen wird in den Nebenbestimmungen geregelt.

### **Immissionsschutzrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, „Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

### **Beteiligung**

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt

Bauamt  
Brandschutz  
Gesundheitsamt

Gemeinde Ladbergen

Planungsamt



Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

### **Sicherheitsleistung**

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Es handelt sich ausschließlich bei den Holzabfällen mit den Abfallschlüsselnummern 19 12 07 und 15 01 03 um Abfälle mit einem derzeitigen negativen Marktwert. Als Entsorgungskosten habe ich hierfür 25 €/ t inkl. Transportkosten angesetzt.

### **Fazit:**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



## **VIII. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Andrea Düssler



## Anhang 1.

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Formular 1, Blatt 1
2. Formular 1, Blatt 2
3. Formular 1, Blatt 3, Seite 1
4. Formular 1, Blatt 3, Seite 2
5. Formular 2, Seite 1 – 7
6. Formular 3, Blatt 1, Seite 1
7. Anlage 1 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seite 1 – 4)
8. Anlage 2 – Hafenumschlag 2014
9. Anlage 3 – Nachweis der Freilagerflächen
10. Anlage 4 – Nachweis der Freilagermengen und Produkte und nicht gefährliche Abfälle
11. Anlage 5 – Brandschutzkonzept mit Brandschutzlageplan
12. Anlage 6 – Antrag auf § 16 (2) BImSchG auf Verfahrensumstellung – Vereinfachtes Verfahren
13. Übersichtskarte (Topografische Karte, M.: 1:25.000)
14. Lageplan, M.: 1:1.000, Plan Nr. 1-A
15. Verzeichnis
16. Ausgangszustandsbericht (AZB-Vorprüfung)  
Wessling GmbH Oststraße 7, 48341 Altenberge



## Anhang 2.

### Zitierte Vorschriften

AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.11.2016 (BGBl. I S. 2452)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 730)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Baurechtsmodernisierungsg vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2651, 2655)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.





---

	1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. 2016 S. 790)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 de Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch



ZustVU                      Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)  
                                    Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015  
                                    (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)